

Praktikumsrichtlinie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina

Geltungsbereich:

Kulturwissenschaften BA (FSO vom 22.10.2014 und SPO vom 11.01.2017)
Interkulturelle Germanistik BA (SPO vom 11.01.2017)

Die Studienordnungen der Studiengänge **Kulturwissenschaften (BA)** und **Interkulturellen Germanistik (BA)** sehen **Pflichtpraktika** im Rahmen des Studiums vor.

Die Anerkennung von Praktika als Studienleistung obliegt dem jeweils zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Anerkennungsverfahren** wird aber durch das **Career Center** der Viadrina durchgeführt.

Organisation und Durchführung der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center gibt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe, Rat und Unterstützung.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Vergabe von ECTS-Credits

Studentische Praktika werden **studienbegleitend** durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

Die **Dauer** des Praktikums regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fachspezifische Ordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein **Vollzeitpraktikum** (35-40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). **Teilzeitpraktika** sind entsprechend länger zu absolvieren. Es zählen die im Rahmen des Praktikums geleisteten Arbeitsstunden.

Längere Praktika werden anerkannt, allerdings können hierfür nur die maximal für Praktika erreichbaren ECTS-Credits entsprechend der jeweils gültigen SPO bzw. FSO erworben werden.

Studiengang	Regelung laut FSO bzw. SPO	ECTS-Credits
Kulturwissenschaften BA (FSO 22.10.2014, SPO 11.01.2017)	Pflicht: Mindestens 4 Wochen Vollzeit Optional: Bis zu 3 Monaten (teilbar) (§ 7, Abs. 10 u. § 9, Abs. 6, FSO 2014) (§ 6, Abs. 10 u. § 8, Abs. 7, SPO 2017)	4-7 Wochen 6 ECTS 8-11 Wochen 12 ECTS ab 12 Wochen 18 ECTS
Interkulturelle Germanistik BA	Pflicht: 150 Stunden, das entspricht ca. 4 Wochen Vollzeit (teilbar) (Modul 9, § 12 SPO, Anlage zur SPO) (§ 7, Abs. 6 SPO 2017)	75-149 Stunden 3 ECTS ab 150 Stunden 6 ECTS
Rechenbeispiel für Teilzeitpraktika : 7 Wochen x 25 Stunden pro Woche = 5 Wochen Vollzeit (175:35)		

Krankheit im Praktikum

Sofern der/die Studierende im Praktikum erkrankt, ist darauf zu achten, dass dennoch mindestens 80 % der Praktikumsdauer absolviert sind, da anderenfalls entsprechend den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fachspezifischen Ordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina eine Praktikumsanerkennung nicht möglich ist. Liegt die krankheitsbedingte Fehlzeit bei mehr als 20 %, so ist das Praktikum entsprechend zu verlängern, um (mit ECTS) anrechnungsfähig zu sein.

Praktika vor Studienbeginn

Da es im Praktikum darum geht, im Studium erworbenes Wissen praktisch anzuwenden, ist das **Praktikum studienbegleitend** zu absolvieren. **Vor dem Studium absolvierte Praktika werden nicht anerkannt.**¹

Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika

1. Das Pflichtpraktikum muss einen **inhaltlichen Bezug zu dem gewählten Studienfach** aufweisen. Da Studierenden der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ein sehr facettenreiches Berufsspektrum offensteht, ist dieser Studienbezug sehr breit zu sehen (mögliche Branchen: Kultursektor, Medien, Jugend- und Erwachsenenbildung, Politik und Verwaltung, Kommunikation- und Eventagenturen, Wirtschaftsunternehmen usw.).
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem **kulturwissenschaftlichen Studium und damit verbundenen Berufsfeldern** entsprechen. Fachkenntnisse müssen eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Servieren, Kopieren, handwerkliche Tätigkeiten u. ä. dürfen nicht die Hauptaufgaben sein.
3. Nebenjobs und Aushilfstätigkeiten können nicht als Praktikum anerkannt werden.
4. **Werkstudententätigkeiten** werden anerkannt, sofern die in Punkt 1-3 genannten Kriterien gegeben sind und die Mindestdauer erfüllt ist.
5. **Praktika innerhalb der Europa-Universität Viadrina sind grundsätzlich nicht anrechenbar.** Folglich wird auch die Mitarbeit als Studentische Hilfskraft oder Praktikant/in an der Europa-Universität, ebenso eine Tutorentätigkeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eine Peertutorentätigkeit oder eine Tätigkeit als E-Learning Berater nicht als Praktikum anerkannt.
6. Aktive und langfristige Mitarbeit in **studentischen Initiativen** kann, sofern die schriftliche Bestätigung des Vereinsvorstands mit Angabe des Zeitraumes sowie des Stundenumfanges auf offiziellem Briefkopf des Vereins **und** die Bestätigung eines glaubwürdigen Nicht-Mitglieds² vorliegen, nach Zustimmung des Prüfungsausschusses³ anerkannt werden (Einzelfallprüfung).
7. Die Mitwirkung in **studentischen und universitären Gremien** wird grundsätzlich nicht als Praktikum anerkannt.
Universitäre Gremienarbeit (Mitgliedschaft im Fakultätsrat, im Senat oder in Berufungskommissionen) kann jedoch als weiteres praxisrelevantes Element mit maximal 6 ECTS in Modul 7 angerechnet werden. Der Antrag hierfür ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

¹ Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn kann auf Antrag anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal 1 Jahr vor Studienbeginn beendet wurde.

² z.B. Ansprechperson/ Betreuer in der Hochschule, Auftraggeber, Dachverband, Kooperationspartner.

³ Die Zustimmung des Prüfungsausschusses ist Bestandteil des Antrags auf Anerkennung. Bitte holen Sie vor Abgabe des Praktikumsberichtes die schriftliche Genehmigung des Prüfungsausschusses ein. Es genügt die Unterschrift des Prüfungsausschusses auf dem Praktikumsbericht.

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und deren akademischer Anerkennung stehen die Mitarbeiter*innen des Career Centers beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungs-relevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

Auslandspraktikum Kulturwissenschaften (BA)

Im Studiengang **Kulturwissenschaften (BA)** kann der im Rahmen des Studiums vorgesehene obligatorische **Auslandsaufenthalt** durch ein Auslandspraktikum erbracht werden (§ 8 FSO von 2014 bzw. § 7 SPO von 2017).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Auslandspraktikum muss in diesem Fall **mindestens 3 Monate** dauern
- Es ist in der Regel in einem Land bei einem Praktikumsgeber zu absolvieren.
- Studierende, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) verfügen, können das Auslandspraktikum, sofern es als Auslandsaufenthalt anerkannt werden soll, grundsätzlich **nicht im deutschsprachigen Ausland oder in Ślubice** absolvieren (es gilt das Prinzip des Ortswechsels).⁴
- Studierende, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) verfügen, können den Auslandsaufenthalt auch im **Land Ihrer HZB** oder in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Lichtenstein (**deutschsprachiges Ausland**) absolvieren. Dabei **muss ein Ortswechsel vorgenommen** werden.⁵
- Wurde ein 12-wöchiges Auslandspraktikum erbracht, braucht kein 4-wöchiges Inlandspraktikum oder ein weiteres Praktikum absolviert zu werden.

Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die akademische Anerkennung eines Praktikums/ einer Tätigkeit als Studienleistung wird durch Einreichen eines **Berichts ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers** beantragt. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter www.europauni.de/careercenter zur Verfügung gestellt. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben über den Arbeitgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums/ der Tätigkeit erhalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- ✓ den Arbeitgeber kurz vorstellen
- ✓ die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- ✓ die wichtigsten Tätigkeiten/ Aufgaben kurz beschreiben
- ✓ deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- ✓ das Praktikum/ die Tätigkeit bewerten

Der Bericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n durch **seine/ihre eigenhändige Unterschrift** und durch Einreichen **einer Zeugniskopie** zu bestätigen. Das Praktikum wird in **viaCampus** eingetragen.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Studierenden, die nach der FSO 2017 studieren, einen Auslandsaufenthalt im deutschsprachigen Ausland genehmigen (§ 7 SPO vom 11.01.2017).

⁵ Die Anerkennung eines Praktikums in Frankfurt (Oder) oder Ślubice als Auslandsaufenthalt ist demnach nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich. Bitte holen Sie vor Abgabe des Praktikumsberichts die schriftliche Genehmigung des Prüfungsausschusses ein.

Der Praktikumsbericht sollte spätestens **sechs Monate nach Beendigung des Praktikums** beim Career Center eingehen⁶. Die Bearbeitung kann bis zu acht Wochen dauern.

Ist die **Praktikumspflicht erfüllt** und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden **keine weiteren** Praktika anerkannt und **keine weiteren Pflichtpraktikumsbescheinigungen ausgestellt**. **Praktika, die einmal in viaCampus eingetragen und somit als Studienleistung anerkannt wurden, werden nicht aus viaCampus ausgetragen.**

Täuschungsversuche

Mit Ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben, der Bericht **selbstständig** verfasst wurde und die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

Sollte ein Bericht unwahre Angaben enthalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Unternehmensbriefköpfe und/oder Stempel, Kopie des Berichts eines/r Kommilitonen/-in) liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor. Dies kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss von der Abschlussprüfung führen. Ebenso ist das Fälschen von Pflichtpraktikumsbescheinigungen strafbar.

Diese Richtlinie wurde am 31.03.2015 von den zuständigen Prüfungsausschüssen in Zusammenarbeit mit dem Career Center erstellt und am 10.10.2019 geändert.

⁶Es handelt sich um eine Empfehlung, keine Ausschlussfrist.